

# **BVGer D-5687/2011 vom 6. Dezember 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5687\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5687_2011)

FR: TAF D-5687/2011 du 6 décembre 2011

IT: TAF D-5687/2011 del 6 dicembre 2011

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Darunter fallen auch Verfügungen, mit denen das BFM (vgl. Art. 33 Bst. d VGG) ein Gesuch um Wiedererwägung eines rechtskräftigen Entscheides betreffend den Vollzug einer nach Verweigerung des Asyls angeordneten Wegweisung abgewiesen hat. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu

begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen). Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist hingegen gar nicht erst einzutreten, wenn zu dessen Begründung lediglich unsubstanzierte Behauptungen aufgestellt werden und aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind (zum Ganzen vgl. EMARK 2005 Nr. 25 E. 4.2. S. 227 f., EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen, EMARK 2001 Nr. 20 E. 3c.dd S. 156),

### **E. 4.2**

Den Anspruch auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuches hat die Vorinstanz vorliegend nicht in Abrede gestellt: Sie ist darauf eingetreten und hat es nach materieller Prüfung abgewiesen. Unter diesen Voraussetzungen hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz das Gesuch zu Recht abgelehnt hat. Dabei bildet - entsprechend der Antragstellung im Wiedererwägungsgesuch - nur die Frage der Zumutbarkeit beziehungsweise Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

### **E. 5.1**

Zur Begründung ihrer Beschwerde machen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend, der Feststellung der schweizerischen Behörden, wonach die Rechte der Minderheiten seit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo durch die Verfassung garantiert und die Behörden fähig sowie willens seien, die Minderheitenangehörigen zu schützen, müsse mit aller Deutlichkeit widersprochen werden, da Gorani in allen Bereichen des Soziallebens diskriminiert und Nachteilen ausgesetzt seien und sich die Situation im Kosovo verschärft habe. Zudem hätten die Beschwerdeführenden im Kosovo keine

Überlebensperspektiven, weil sie eine psychiatrische Behandlung benötigten, die nicht erhältlich sei, keine Unterkunft hätten und für die Kinder keine angstfreie Umgebung vorhanden sei.

#### **E. 5.2**

Nach eingehender Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat.

#### **E. 5.3**

Medizinische Aspekte führen nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und sich daraus eine konkrete Gefährdung für die betroffene Person ergibt. Dabei muss eine allgemeine und dringliche medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (vgl. die nach wie vor zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b, bestätigt im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4200/2006 vom 18. September 2007), verfügbar sein. Demgegenüber liegt noch keine Unzumutbarkeit vor, wenn im Heimatstaat eine dem schweizerischen Standard nicht entsprechende medizinische Behandlung zur Verfügung steht.

#### **E. 5.4**

Vorliegend geht das BFM in der angefochtenen Verfügung vom Bestehen einer adäquaten Behandlung der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland aus und auch das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil vom 23. Februar 2011 fest, die Beschwerdeführerin könne sich in ihrem Heimatland medizinisch behandeln lassen. An diesen Einschätzungen hat sich trotz Einreichung von ärztlichen Berichten bis heute nichts geändert, wie auch in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2011 festgehalten wurde. Somit stehen im Fall einer Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland die zur Behandlung ihrer gesundheitlichen Beschwerden benötigten Ärzte, Institutionen und Medikamente zur Verfügung, auch wenn das allgemeine Niveau im Gesundheitswesen im Kosovo nicht demjenigen von Westeuropa und insbesondere der Schweiz entsprechen mag. Dies ist indessen praxisgemäss kein Grund, die Behandlung notwendigerweise in der Schweiz durchführen zu lassen. Die im Wiedererwägungsverfahren vorgebrachten gegenteiligen Behauptungen entbehren jeglicher glaubhafter Grundlage. Insbesondere vermögen die zu den Akten gereichten Dokumente über die Situation der Gorani im Kosovo beziehungsweise über die Lage im Kosovo nicht zu einer andern Einschätzung zu führen, da sie weder unterzeichnet noch datiert sind und auf jedem Computer auch selbst hätten hergestellt werden können, weshalb ihr Beweiswert als äusserst gering zu qualifizieren ist. Die Haltlosigkeit der Vorbringen kann folglich mit diesen Beweismitteln nicht umgestossen werden.

#### **E. 5.5**

Auch hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten psychischen Problemen ist von der Möglichkeit einer Behandlung im Heimatland auszugehen. Zudem wurden die entsprechenden Vorbringen nicht belegt, weshalb auch Zweifel an deren Wahrheitsgehalt angebracht sind.

#### **E. 5.6**

Ebenso wenig vermag die Tatsache, dass die Beschwerdeführer nun noch ein weiteres Kind haben, den Wegweisungsvollzug als unzumutbar oder unzulässig erscheinen. Diesbezüglich ist ebenfalls auf das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 23. Februar 2011 und die Zwischenverfügung vom 19. Oktober 2011 zu verweisen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

#### **E. 5.7**

Ferner ist nochmals festzuhalten, dass sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23. Februar 2011 bereits zum Wegweisungsvollzug geäußert hat und in der Zwischenzeit - ausser der Geburt eines weiteren Kindes und der Behauptung, auch der Beschwerdeführer benötige psychiatrische Behandlung - keine veränderte Situation geltend gemacht wurde. Die Behauptung, die Situation im Kosovo habe sich für Angehörige der Gorani beziehungsweise von Minderheiten verschlechtert, entspricht nicht den Tatsachen, auch wenn nicht in Abrede gestellt wird, dass Minderheiten im Kosovo mit gewissen Konflikten konfrontiert werden können. Indessen hat sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23. Februar 2011 dazu bereits geäußert und den Wegweisungsvollzug trotzdem als zulässig und zumutbar betrachtet. Es ist somit auf die im erwähnten Urteil festgestellten Erwägungen zu verweisen. Der Einwand im Wiedererwägungsverfahren, der Einschätzung der schweizerischen Behörden betreffend Situation von Minderheiten im Kosovo sei zu widersprechen, stellt Urteilskritik dar und kann nicht gehört werden. Im Übrigen kann die Behauptung der Beschwerdeführenden, sie hätten keine Unterkunftsmöglichkeit, mangels Substanz nicht geglaubt werden.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsweise relevante, veränderte Sachlage darzutun. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen liegen keine Gründe vor, die den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass ein Wiedererwägungsgesuch nicht dazu dienen darf, die Verbindlichkeit eines (rechtskräftigen) Verwaltungsentscheides fortlaufend in Frage zu stellen (vgl. dazu die weiterhin zutreffende Praxis unter EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104). Appellatorische Kritik an Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts ist folglich einem Wiedererwägungsverfahren nicht zugänglich.

#### **E. 7**

Somit ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen. An dieser Einschätzung vermögen die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'200.-- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) auch im Hinblick auf die mit den Zwischenverfügungen vom 8. Juni 2011 und vom 21. Juni 2011 festgestellte Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem am 18. November 2011 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.